

vorläufige

HAUSORDNUNG

- (Verhaltens-) Regeln -

für die
Staatliche Berufsschule Erlangen



Stand 06.09.2020

1. Allgemeines

Das Ansehen unserer Schule in der Öffentlichkeit wird vom Klima an der Schule wesentlich bestimmt. Gegenseitige Rücksichtnahme, Höflichkeit und die Beachtung grundlegender Verhaltensregeln sind wichtige Voraussetzungen für einen erfolgreichen und ordnungsgemäßen Unterrichtsbetrieb.

2. Rücksichtnahme und Respekt

2.1 Umweltschutz

An unserer Schule wird Umweltschutz praktiziert, das bedeutet:

- ▶ Sparsamer Umgang mit Energie und Ressourcen (Strom, Wasser, Heizung)
- ▶ Müllvermeidung (Verwendung von Mehrwegsystemen)
- ▶ Trennung von anfallendem Müll in die dafür vorgesehenen Behälter:
 - Blaue Behälter: Papierabfälle
 - Gelbe Behälter: Kunststoffabfälle („Gelber Sack“)
 - Grüne Behälter: Biomüll
 - Schwarze Behälter: Restmüll
- ▶ Lärm ist zu vermeiden.

2.2 Sauberkeit

Alle am Schulleben Beteiligten sind für die pflegliche Behandlung der Einrichtungs- und Ausbildungsgegenstände sowie für die Sauberkeit der Schulgebäude und des Schulgeländes mit verantwortlich. Schuldhaft bzw. grob fahrlässige Verunreinigungen oder Beschädigungen verpflichten zum Schadensersatz.

Speisen und Getränke in offenen Behältnissen dürfen nicht mit in die Unterrichtsräume genommen werden. Leere Flaschen sind am Kiosk abzugeben.

Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen Hallensportschuhen (keine Straßenschuhe) betreten werden. Das gilt auch für Schüler, die nur passiv am Sportunterricht teilnehmen.

Festgestellte Schäden sind sofort einer Lehrkraft, dem Hausmeister bzw. im Sekretariat zu melden.

2.3 Ordnung

Es ist untersagt, gefährliche Gegenstände (z.B. Waffen) und Gegenstände, die die Ordnung im Haus und den Unterricht stören können in die Schule mitzubringen.

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung können diese Geräte für eine vorübergehende Zeit einbehalten werden.

Aushänge im gesamten Schulbereich sind nur nach Genehmigung durch die Schulleitung zulässig. Fundgegenstände sind unverzüglich im Sekretariat oder beim Hausmeister abzugeben.

2.4 Diskriminierungsverbot

Das Verhalten der am Schulleben Beteiligten fördert ein antirassistisches, von gegenseitigem Verständnis und Toleranz geprägtes Schulklima, als selbstverständlicher Wert in der Berufsausbildung.

Auf dem Schulgelände dürfen keine politischen Embleme getragen werden.

3. Verhalten vor und nach dem Unterricht

3.1 Unterrichts- und Pausenzeiten

Die Schulgebäude sind ab 6:30 Uhr geöffnet.

	Vormittag	Nachmittag
Unterrichtszeiten	7.45 Uhr – 12.50 Uhr	13.35 Uhr – 15:50 Uhr
Pausenzeiten	9.15 Uhr – 9.35 Uhr 11.05 Uhr– 11.20 Uhr	

Im Interesse eines ordnungsgemäßen Unterrichtsablaufs sind die Unterrichtszeiten pünktlich einzuhalten.

3.2 Fach-/Unterrichtsräume

Die Fach- und Unterrichtsräume werden von der jeweiligen unterrichts- und aufsichtsführenden Lehrkraft vor Beginn des Vormittagsunterrichts aufgeschlossen und am Ende des Nachmittagsunterrichts abgeschlossen. Sollte 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn die Klasse noch ohne Lehrkraft sein, so meldet dies ein Schüler der Klasse im Sekretariat oder in der kaufmännischen Abteilung im Lehrerzimmer.

Die Klassenzimmer und Werkstätten sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Am Ende des Unterrichts sind die Stühle hochzustellen, die Fenster zu schließen, die Tafel zu säubern und das Licht auszuschalten. Eine Reinigung der Klassenzimmer durch das Reinigungspersonal erfolgt nur bei Einhaltung obiger Vorgaben.

3.3 Aufenthalt

Als Aufenthaltsmöglichkeiten stehen für Fahrschüler vor und nach dem Unterricht die Pausenräume im Verwaltungstrakt der Schule und im Schülercafe zur Verfügung.

Während der Pausen halten sich die Schüler im Freien oder in den Pausenräumen auf. Andere Einzellösungen (z.B. Aufenthalt im Klassenzimmer) sind den jeweiligen Fachbereichen vorbehalten. Toiletten und Gänge sind keine Pausenaufenthaltsräume.

Aus versicherungsrechtlichen Gründen darf das Schulgelände ohne Genehmigung durch eine Lehrkraft nur während der Mittagspause verlassen werden (bei Verlassen des Schulgeländes zu anderen Zeiten besteht kein Versicherungsschutz).

3.4 Rauchen und Alkoholgenuss

In der Schule und auf dem **gesamten Schulgelände** der Berufsschule - auch im Schulhof - gilt ein **absolutes Rauchverbot**.

Alkoholische Getränke und sonstige Rauschmittel dürfen in den Schulbereich nicht mitgebracht werden.

3.5 Haftung für Garderobe

Für Wertgegenstände und Kleidungsstücke, die in den Klassenräumen sowie in den Umkleiden der Sporthalle zurückgelassen werden, wird keine Haftung übernommen.

Beim fachpraktischen Unterricht in der Werkstatt und im Labor muss Arbeits- bzw. Schutzkleidung getragen werden. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten!

4. Verhalten bei Krankheit

Sind Sie aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so verständigen Sie **Schule und Betrieb bis 07:40 Uhr online über WebUntis** unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer. **Abwesenheitsmeldung:** www.bs-erlangen.de → **Krankmeldung**
Nur in Ausnahmefällen: Tel. 09131 533848-0 ab 7.30 Uhr

schriftliche Mitteilung und/oder ärztliches Zeugnis an Schule u. Betrieb

Sollten keine bes. Fachbereichsregelungen gelten, sind folgende Regelungen zu berücksichtigen:

- Eine schriftliche Entschuldigung ist bei Einzeltagesunterricht am nächsten Schultag und bei Blockunterricht innerhalb von zwei Tagen beim Klassenleiter vorzulegen.
- Die Schule kann darüber hinaus ein ärztliches Zeugnis (Arbeitsunfähigkeits- / Schulunfähigkeitsbescheinigung oder Attest) verlangen, wenn:
 - a. Sie länger als drei Tage krank sind.
 - b. Sie bei einem Leistungsnachweis gefehlt haben.
 - c. sich Ihre Fehltage häufen.
 - d. Zweifel an der Krankheit bestehen. Ein ärztliches Zeugnis ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen, ansonsten gilt das Fernbleiben als unentschuldigt!
- Beim Fernbleiben von Schüler sind Ausbildungsbetriebe in der von der Schule festgelegten Weise zu unterrichten.
- Kontakt: Klassenleitung

Bitte beachten Sie:

- Die Fehlzeiten werden i.d.R. mit dem Betrieb abgeglichen.
- Unentschuldigtes Fehlen bei einem Leistungsnachweis führt zur Note 6.
- Verpasste schriftliche Leistungserhebungen sind i.d.R. am nächstmöglichen Schultag nachzuholen.
- Versäumter Unterrichtsstoff muss selbstständig nachgearbeitet werden. Es ist ratsam, die Mitschüler um Mitnahme der ausgeteilten Arbeitsaufträge zu bitten.
- Ärztliche Bescheinigungen können i.d.R. nur dann als genügender Nachweis für die Erkrankung anerkannt werden, wenn sie auf Feststellungen beruhen, die eine Ärztin/ein Arzt während der Erkrankung getroffen hat.

5. Verhalten bei Beurlaubung

Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Anträge auf Beurlaubung können die Auszubildenden, die Arbeitgeber und die Maßnahmeträger stellen.

Anträge...

- ...für einen Tag sind mindestens eine Woche vorher an den Klassenleiter zu richten.
- ...für zwei und mehr Tage sind mindestens einen Monat vorher über den Klassenleiter an die Schulleitung zu richten.'

Gründe für Beurlaubungen:

- Teilnahme an gesetzlich geregelten Anlässen (Prüfungen, ...)
- überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte von Fachverbänden durchgeführten Bildungsmaßnahmen
- Auslandspraktika
- Schwangerschaft oder Mutterschaft

KEINE zwingenden Gründe für eine Beurlaubung sind:

- Beschäftigung im Betrieb
- Arzttermin, außer Facharzt
- Urlaub

6. Verhalten im Gefahrenfall (Brand)

Bricht ein Brand aus, so ist/sind ohne Rücksicht auf den Umfang des Feuers und ohne dass der Erfolg eigener Lösversuche abgewartet wird, unverzüglich

- der nächste Druckknopfmelder zu betätigen und das Alarmsignal der Schule auszulösen
- die Feuerwehr (112) von der Schulverwaltung zu verständigen,
- die Beleuchtung in den Flucht- und Rettungswegen sowie in den Klassenräumen vom Schulpersonal einzuschalten
- Fenster und Türen zu schließen, aber nicht abzusperren

Das Schulgebäude wird klassenweise und geordnet unter Aufsicht der Lehrkräfte verlassen. Auf Ruhe und Ordnung ist zu achten. Rollstuhlfahrer bzw. gebehinderte Personen sind in einen nicht gefährdeten Bereich der Etage zu führen oder notfalls zu tragen und werden dort von der Lehrkraft betreut. Aufzüge dürfen nicht benutzt werden. Kleidungsstücke und Lernmittel können mitgenommen werden, wenn dadurch keine Verzögerung beim Verlassen der Räume auftritt.

Bei einem verrauchten Schulhaus bleiben die Klassen in ihren Zimmern.

Ist eine Klasse unbeaufsichtigt, so ist sie von der Lehrkraft der nächstgelegenen Klasse bzw. von den Klassensprechern zu betreuen.

An den Sammelstellen (*werden baustellenbedingt durch die Klassenleitungen mitgeteilt!*) stellen die Lehrkräfte anhand der Klassentagebücher die Vollzähligkeit der Schüler und Klassen fest und geben ihre Meldung an die Schulleitung. Die Klassensprecher unterstützen dabei.

Die Schulleitung positioniert sich dazu mit gelber Warnweste im Bereich Eingang Karl-Heinz-Hirsemann-Sporthalle und erfasst die Meldungen der Klassenleiter bzw. entsprechender Schüler.

Die Klassen bleiben so lange an den Sammelplätzen, bis die Schulleitung bzw. Einsatzleitung weitere Anweisungen geben.

Hinweise zur Vorsorge:

- Das Alarmsignal der Schule (Hausalarm) muss im gesamten Schulgebäude hörbar sein und dem Schulpersonal und den Schülern bekannt sein. Das Alarmsignal muss so lange ertönen, bis alle Schüler in Sicherheit sind.
- Feuerwehr, Rettungsleitstelle und Polizei müssen unverzüglich verständigt werden können (Schadensmeldung). Die Telefonnummern sind an geeigneten Stellen gut sichtbar anzubringen.
- Die Rettungs- und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht von ihrem Platz entfernt oder durch andere Gegenstände verdeckt werden.
- Die Flucht- und Rettungswege aus den Schulräumen mit den dabei zu benutzenden Fluren, Treppen, Ausgängen und Sammelplätze müssen gekennzeichnet und allen Schülern und Lehrkräften bekannt sein. Sie sind ständig von Hindernissen freizuhalten. Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen dürfen während des Schulbetriebs nicht versperrt sein.
- Für die Schüler sind außerhalb des Schulgebäudes Sammelstellen festgelegt, an denen sie in Sicherheit sind und die Anfahrt und die Arbeit von Feuerwehr und Rettungsdienst nicht behindern.
- Alarmproben werden mehrmals im Jahr durchgeführt. Dabei haben sich Lehrer und Schüler wie im Ernstfall zu verhalten. Der Alarm wird durch die Schulleitung ausgelöst. Die Alarmübung ist im Klassentagebuch zu vermerken.
- Die Klassenleiter besprechen mit ihren Klassen das Verhalten im Brandfall, begehen die Fluchtwege und zeigen den Sammelplatz. Sie informieren die Klassensprecher über deren besondere Pflicht.

7. Verhalten bei Schulunfall

Alle am Schulleben Beteiligten haben sich so zu verhalten, dass Unfälle vermieden werden. Sollten Unfälle im Schulbereich passieren, ist entsprechend der Regelung "Verhalten bei Schülerunfällen" zu verfahren.

Alle Unfälle in der Schule, im Sportunterricht und auf dem Schulweg sind im Sekretariat bzw. bei der zuständigen Lehrkraft zu melden. Unfälle, die einen Arzt-/Krankenhausbesuch nach sich ziehen, sind umgehend die Kommunale Unfallversicherung auf einem im Sekretariat erhältlichen Formblatt anzuzeigen.

8. Regeln für die Nutzung schulgebundener Hard- und Software

Zu Schuljahresbeginn erfolgt eine Nutzerbelehrung, die im Klassenbuch protokolliert wird. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche bzw. strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

a. Schutz der Geräte

- Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den vorhandenen Instruktionen zu erfolgen.
- Störungen oder Schäden sind sofort der aufsichtführenden Person zu melden.
- Elektronische Geräte sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet; deshalb sind während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.
- Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

b. Anmeldung an den Computern

- Die Anweisungen der aufsichtführenden Person zur An- und Abmeldung an den PC der Schulen sind zu beachten
- Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Schülerin oder der Schüler am PC bzw. beim benutzen Dienst abzumelden.
- Für Handlungen im Rahmen der schulischen Internetnutzung sind die jeweiligen Schülerinnen und Schüler verantwortlich.
- Ein persönliches Passwort muss vertraulich behandelt werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer vermutet, dass sein Passwort anderen Personen bekannt geworden ist, ist verpflichtet, dieses zu ändern.

c. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

- Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerks sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt, Ausnahmen müssen durch die aufsichtführende Lehrkraft genehmigt werden.
- Fremdgeräte (beispielsweise Peripheriegeräte wie externe Datenspeicher oder persönliche Notebooks) dürfen nur mit Zustimmung einer aufsichtführenden Person am Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden.
- Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden großer Dateien (etwa Filme) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

d. Verbotene Nutzungen

- Die gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzrechts - sind zu beachten.
- Es ist verboten, pornografische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.
- Verboten ist beispielsweise auch die Nutzung von Online-Tauschbörsen.

9. Regeln für die Nutzung der schulischen Internetzugänge

a. Nutzung von Informationen aus dem Internet

- Die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets ist nur im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken zulässig.
- Die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken ist nicht gestattet.
- Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich.
- Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.
- Beim Herunterladen wie bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

f. Verbreiten von Informationen im Internet

- Werden Informationen im bzw. über das Internet verbreitet, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen.
- Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.
- Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen beispielsweise digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Zustimmung des Rechteinhabers auf eigenen Internetseiten verwandt oder über das Internet verbreitet werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten.
- Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten dürfen auf den Internetseiten der Schule nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Bei Minderjährigen ab der Vollendung des 14. Lebensjahres deren Einwilligung und die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- Die Einwilligung kann widerrufen werden. In diesem Fall sind die Daten zu löschen. Für den Widerruf der Einwilligung muss kein Grund angegeben werden. Die Schülerinnen und Schüler werden auf die Gefahren hingewiesen, die mit der Verbreitung persönlicher Daten im Internet einhergehen. Weiterhin werden auf einen verantwortungsbewussten Umgang der Schülerinnen und Schüler mit persönlichen Daten hingewirkt.

g. Protokollierung des Datenverkehrs

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten bis zum Abschluss der Prüfungen und Nachforschungen in diesem Zusammenhang zu speichern. Die Schulleiterin/Der Schulleiter oder von ihr/ihm beauftragte Personen werden von ihren Einsichtsrechten nur stichprobenartig oder im Einzelfall in Fällen des Verdachts von Missbrauch Gebrauch machen.

10. Regeln für die Nutzung privater IT-Endgeräte in Schulgebäuden / auf dem Schulgelände

a. Allgemeines Nutzungsverbot

Verboten ist die Nutzung von digitalen Endgeräten auf dem gesamten Schulgelände, um gewaltverherrlichende, pornografische, rassistische, beleidigende und sonstige strafrechtlich bewehrte Inhalte bereitzustellen, zu speichern oder weiterzugeben. Dies gilt auch für Verstöße gegen das Medienrecht, insbesondere das Urheberrecht, sowie gegen das Recht am eigenen Bild.

b. Unterricht

Grundsätzlich ist die Nutzung privater digitaler Endgeräte gemäß Art. 56 (5) BayEUG im Unterricht nicht gestattet. Die Geräte sind auszuschalten. Ausnahmen, insbesondere zur Nutzung der Geräte zu Unterrichtszwecken, können von der unterrichtenden oder Aufsicht führenden Lehrkraft gestattet werden

c. Pausen

Außerhalb der Unterrichtszeiten ist die Nutzung privater digitaler Endgeräte auf dem Schulgelände unter Beachtung von Ziffer 1 dieser Nutzungsordnung erlaubt. Eine Verpflichtung der Berufsschule zur Bereitstellung von WLAN für Schülerinnen und Schüler kann aus dieser Erlaubnis nicht abgeleitet werden.

d. Prüfungen

Die Nutzung digitaler privater Endgeräte in Prüfungen ist grundsätzlich verboten (Keine Nutzung als Taschenrechner bzw. Wörterbuch/Formelsammlung). Sind die digitalen Endgeräte nicht ausgeschaltet, wird dies als Unterschleif nach BSO § 13 (4) bewertet und geahndet. In Einzelfällen kann die Lehrkraft Ausnahmen zur Nutzung privater Endgeräte bei Prüfungen zulassen.

e. Schuleigene Medien

Die Benutzung schuleigener IT-Endgeräte für private Zwecke ist nicht gestattet.

f. Schulfahrten/Wandertage

Über die Regelung zur Nutzung von privaten digitalen Endgeräten bei Klassenfahrten oder Unterrichtsgängen entscheidet die begleitende Lehrkraft.

g. Verstoß

Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung können die privaten digitalen Endgeräte nach Art 56 (5) Satz 3 BayEUG vorübergehend, z.B. bis zum Ende des Schultages, einbehalten werden. Darüber hinaus können Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG ausgesprochen, in besonders schweren Fällen auch strafrechtliche Schritte ergriffen werden.

11. Schulverwaltung

Öffnungszeiten des Sekretariats:

Montag – Donnerstag 9.00 – 13.15 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr

Freitag 9.00 – 12.30 Uhr

Telefon: 09131/533848-0

Telefax: 09131/533848-111

e-mail: info@bs-erlangen.de

12. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für den gesamten Schulbereich der Staatlichen Berufsschule Erlangen, Drausnickstraße 1d, 91052 Erlangen.

Die Schüler werden vom jeweiligen Klassenlehrer zu Beginn eines jeden Schuljahres auf die Haus- und die Feueralarmordnung hingewiesen. Die Belehrung wird im Klassentagebuch vermerkt. Die Nichtbeachtung dieser grundlegenden Verhaltensregeln wird sanktioniert.

Zur Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung im Schulbereich sind alle Lehrkräfte, das Verwaltungspersonal und die Hausmeister weisungsberechtigt.

Erlangen, Sept. 2020

gez. Roland Topinka, OStD
Schulleiter